



STEINER RUDER CLUB

Gegründet 1876
3500 Krems-Stein/Donau, Bootshaus,
Sepp Puchinger Promenade
ZVR-Zahl 617490092



Stein, 2009-03-06

Statuten des Vereins Steiner Ruder Club

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "STEINER RUDER CLUB"
- (2) Er hat seinen Sitz in 3500 Krems-Stein an der Donau, Sepp Puchinger Promenade und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Krems an der Donau.
- (3) Als Vereinsflagge wird eine waagrechte geteilte rot-weiß-rote Flagge, die im weißen Streifen die Buchstaben „ST.R.Cl“ trägt, geführt
- (4) Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Rudersports unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums.
Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein,

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Rudersports für alle Altersstufen
- b) Ausbildung der Mitglieder im Rudersport
- c) Abhaltung von - und Teilnahme an - sportlichen und geselligen Veranstaltungen
- d) Gemeinsames Training und Übungen
- e) Versammlungen der Mitglieder und gesellige Zusammenkünfte
- f) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften
- g) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen
- e) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
- f) Führung einer Kantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird,
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen beiderlei Geschlechts sowie juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Unterstützende (= Außerordentliche) Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- (4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die nicht beabsichtigen den Rudersport auszuüben sich aber in anderer Weise am Vereinsleben beteiligen wollen und die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderung unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein über Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Generalversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden welche die Beitrittserklärung schriftlich ausfüllen, unterfertigen und einem Vorstandsmitglied zur Behandlung übermitteln. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch das Beitrittsansuchen unterwirft sich der Aufnahmewerber für den Fall seiner Aufnahme bedingungslos der Satzung, der Fahrordnung und etwaigen sonstigen Vorschriften des Vereines.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern wird in einer der nächsten Vorstandssitzungen abgestimmt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung und durch Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Dagegen bleiben nicht erfüllte Verpflichtungen, soweit sie schon vor dem Austritt fällig geworden sind, aufrecht.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen (Streichung), wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Auf Beschluss des Vorstandes kann die erfolgte Streichung als unwirksam aufgehoben werden, wenn das gestrichene Mitglied sein Versäumnis nachträglich rechtfertigt und gleichzeitig seine Verpflichtungen voll erfüllt.
- (4) Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand nur in folgenden Fällen verfügt werden:
 - a) bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - b) bei unehrenhaften Verhaltens
 - c) wegen Handlungen, die das Interesse oder das Ansehen des Vereines schwer zu beschädigen geeignet sind
 - d) bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum
- (5) Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt und diese sind innerhalb von 2 Monaten nach Vorschreibung zahlbar.
- (3) Der Vorstand kann über ein begründetes schriftliches Ansuchen einem Mitglied, das zeitweilig nicht in der Lage ist seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, eine Beitragsermäßigung oder Stundung bewilligen.
- (4) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres hat der Vorstand aliquote Beiträge vorzuschreiben.
- (5) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren befreit.

- (6) Die Ehren- und ordentlichen Mitglieder sind berechtigt sämtliche Einrichtungen des Vereins, unter Einhaltung der Fahrordnung- und Hausordnung, zu benützen.
- (7) Unterstützende Mitglieder sind von der Benützung sämtlicher Sportgeräte ausgenommen.
- (8) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet und 500 km gerudert sind, sowie den Ehrenmitgliedern zu.
Das aktive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Unterstützenden Mitgliedern zu.
Das passive Wahlrecht steht Ordentlichen Mitgliedern zu, welche dem Verein mindestens 2 Jahre ununterbrochen - zum Zeitpunkt der Wahl - angehört haben, sowie Ehrenmitgliedern zu.
- (9) Alle Mitglieder die den Rudersport aktiv ausüben verpflichten sich die Bestimmungen des internationalen Ruderverbandes (FISA), insbesondere die FISA-Statuten Art.12 (4) und (5) sowie Art. 6 des ROULES of RACING (RoR) bindend anzuerkennen; ebenso die Amateurbestimmungen im Sinne der Ruderwettfahrtbestimmungen des Österreichischen Ruderverbandes
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (11) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (12) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (13) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (14) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (15) Jedes Mitglied haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verschuldeten Beschädigungen am Vereinseigentum. Bezüglich aller Sportgeräte gilt der Grundsatz, dass der jeweilige Benutzer für alle Beschädigungen haftet, jedoch kann der Vorstand im Einzelfall nach Billigkeitsgründen das Mitglied von den aus der Haftung für Beschädigungen entspringenden Verpflichtungen befreien.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereins-gesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
oder auf schriftlichen begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes
 - b. von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit.d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit.e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen sind zwecks einer vorherigen Überprüfung der Sportunion Niederösterreich zur Bestätigung vorzulegen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

§ 11: Vorstand (Leitungsorgan im Sinn des VG 2002)

Der Vorstand besteht aus:

Präsident(in)
Obmann(frau) = (Geschäftsführer/in)
Schriftführer(in)
Kassier(in)
Fahrwart(in)
Zeugwart(in)
Hauswart(in)
Jugendwart(in)
Veranstaltungswart(in)

Die Bestellung eines/einer Präsident(in) siehe § 12, Abs 8.; sowie die Bestellung von Jugendwart(in) und Veranstaltungswart(in) siehe § 12, Abs. 7

Nach Maßgabe können einzelne Ämter doppelt besetzt werden und auch andere als die im Abs. 2 genannten Ämter mit einem zu begrenzenden Aufgabengebiet geschaffen werden. Für das Amt des Obmannes/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in sind immer Stellvertreter vorgesehen.

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt entweder:

- a) für jede Stimme einzeln durch Handhebung oder
- b) für den gesamten Vorstand en bloc durch Handhebung .

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Alle Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-abschlusses;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen General-versammlung;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;
- (7) Kooptierung eines allfälligen Jugendwartes und Veranstaltungswartes mit Sitz und Stimmrecht im Vorstand;

- (8) Die Bestellung eines/einer Präsident/in kann vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und zur Abstimmung gebracht werden;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (6) Der Fahrwart überwacht den gesamten Ruderbetrieb und berichtet dem Vorstand. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst gleichermaßen den Wanderruderbetrieb als auch den Rennruderbetrieb. Er ist dem Vorstand gegenüber alleinverantwortlich für den Ausbildungsbetrieb.
- (7) Der Zeugwart ist für die Instandhaltung der Boote, des Bootsanhängers und der Fitnessgeräte zuständig.
- (8) Der Hauswart ist für die Instandhaltung des Bootshauses, der Steganlage und des Areals um das Bootshaus zuständig.
- (9) Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit zuständig.
- (10) Der Veranstaltungswart ist für sämtliche Veranstaltungen des Vereines zuständig.
- (11) Der Präsident/die Präsidentin ist ein Mitglied des Vereines das sich um den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Er/Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes bei der Generalversammlung bestimmt und hat ein Stimmrecht im Vorstand. Er repräsentiert alleine oder gemeinsam mit dem Obmann/Obfrau oder anderen Vorstandsmitglieder den Verein nach innen und außen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmgleichheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten insbesondere Name, Geburtsdatum, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinwesen bedeutende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- Dieses Vermögen soll der SPORTUNION Niederösterreich zur treuhändigen Verwahrung übergeben werden, mit der Auflage, das Vermögen wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen.
- Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Krems-Stein, 2009-03-06